Bundesteilhabegesetz

Das Wichtigste in Kürze

Das sog. Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat das Behinderungsrecht stark verändert. Die Reform sollte Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Die meisten Änderungen sind bereits 2017, 2018 und 2020 in Kraft getreten.

Die vollständige Umsetzung war ursprünglich bis 2023 geplant, aber die letzten Änderungen werden nicht in Kraft treten. Stattdessen gab es eine Gesetzesänderung im Jahr 2021 und nun fehlt noch eine Verordnung zum Abschluss des Projekts. Ob und wann diese kommt, ist offen.

Warum wurde das Behinderungsrecht geändert?

Seit 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft und damit geltendes Recht in Deutschland. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen prüft regelmäßig, ob die Vertragsstaaten die Konvention umsetzen.

Ergebnis der ersten Prüfung waren die „Abschließenden Bemerkungen" vom 13. Mai 2015. Sie enthielten viele Kritikpunkte an der damaligen Rechtslage und Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention durch Gesetzesänderungen, z.B.:

- Die gesetzliche Definition von Behinderung in Deutschland passte nicht zu den Bestimmungen der Konvention.
- Deutschland stellte nicht genügend Geld zur Verfügung, um ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen zu ermöglichen.
- Deutschland hatte keinen inklusiven Arbeitsmarkt.
- Menschen mit Behinderungen mussten in zu hohem Umfang ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre behinderungsbedingten Bedarfe zu decken und selbstbestimmt leben zu können.
- Deutschland stellte Menschen mit Behinderungen zu wenige soziale Dienstleistungen für Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe zur Verfügung.

Das BTHG sollte diese Probleme lösen und die Behindertenrechtskonvention in Deutschland umsetzen, doch viele bestehen weiterhin.

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sollte aus dem „Fürsorgesystem" (gemeint ist die Sozialhilfe) herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet sein. Das bedeutet, sie orientieren sich am persönlichen Bedarf des einzelnen Menschen und nicht an den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (= Institutionen).

Ziel war ein Perspektivenwechsel entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Von der Ausgrenzung zur Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Vom Kostenträger zum Dienstleister
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung (im Mittelpunkt stehen die Fähigkeiten und Möglichkeiten, nicht die Einschränkungen)

Folgende konkreten Ziele hatte das Änderungsgesetz:

- Neufassung des Behinderungsbegriffs, einem inklusiven Gesellschaftsverständnis entsprechend
- Teilhabeleistungen „wie aus einer Hand" statt mit hohem bürokratischem Aufwand, z.B. durch Doppelbegutachtungen
- Stärkung der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Kostenträgern und Leistungserbringern durch ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Anreize, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten
- Stärkung der Möglichkeiten zu individueller, den persönlichen Wünschen entsprechender Gestaltung und Planung des eigenen Lebens
- Verbesserung der Teilhabe an Bildung, besonders auch für Menschen mit Behinderungen, die studieren
- Verbesserte Zusammenarbeit der Reha-Träger
- Den Anstieg der Ausgaben für die Eingliederungshilfe bremsen, der dadurch entstanden ist, dass es immer mehr alte Menschen mit Behinderungen gibt
- Vorbeugende Maßnahmen, damit Menschen gar nicht erst Eingliederungshilfe brauchen, in den Bereichen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Rentenversicherungsleistungen

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

- Stärkung ehrenamtlicher Vertretung von Menschen mit Schwerbehinderungen

Inhalt des BTHG

Die wichtigsten Inhalte des BTHG im Überblick:

Prävention: Einer Behinderung soll möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden. Die Reha-Träger werden verpflichtet, gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist auch, die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Teil der Teilhabe zu erhalten.

Ein einziger Reha-Antrag: Seit 2018 reicht ein einziger Antrag aus, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit der betroffenen Person erfasst, welche Leistungen sie benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein „leistender Träger" koordiniert alle Maßnahmen.
Näheres unter Rehabilitation > Zuständigkeit und Teilhabeplanverfahren.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB): Deutschlandweit wurden unabhängige Beratungsstellen aufgebaut, um Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen einen einfachen Zugang zu einer unabhängigen Beratung zu all ihren Fragen zu ermöglichen. Für die Beratung werden möglichst Menschen eingesetzt, die ebenfalls von einer Behinderung betroffen sind (sog. Peer Counseling), da diese aus ihrer Erfahrung heraus wichtige Informationen vermitteln können.
Näheres unter unabhängige Teilhabeberatung.

Neuausrichtung von Leistungen: Bestehende Leistungen wurden konkretisiert und ergänzt.

- Das Budget für Arbeit soll Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Es beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe auch Berufliche Reha > Leistungen.
- Das Budget für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ermöglichen. Es beinhaltet eine Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildungsangeboten auf allen Qualifikationsstufen ermöglichen.
- Eltern mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung bei der Versorgung, Erziehung und Pflege ihrer Kinder.
 Näheres unter Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen.

Gestärkte Vertretungsrechte: Schwerbehindertenvertretungen wurden in ihren Rechten und Ansprüchen gestärkt: Keine Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, besserer Anspruch auf Freistellung und Fortbildung der Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte in jeder Werkstatt für behinderte Menschen.

Mehr Einkommen: Die Eingliederungshilfe wurde aus der Sozialhilfe herausgelöst, damit Menschen mit Behinderungen nicht mehr große Teile ihres Einkommens und Vermögens einsetzen müssen, um Leistungen zu finanzieren. Das soll auch als Anreiz funktionieren, zu arbeiten. Das Einkommen und Vermögen ihrer Ehepartner bleibt seit 1.1.2020 unberührt. Näheres unter Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen.

Leistungen unabhängig von der Wohnform: Bisher waren Leistungen für Menschen mit Behinderungen maßgeblich von der Wohnform abhängig (z.B. Wohnung oder Einrichtung). Nun orientieren sich die Leistungen an den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen.

Qualitätskontrolle: Es findet ein Gesamtplanverfahren statt, wodurch Leistungen besser aufeinander abgestimmt werden und deren Qualität überprüft wird. So können Anbieter sanktioniert werden, wenn sie vereinbarte Leistungen nicht zufriedenstellend erbringen.
Näheres unter Teilhabeplanverfahren.

Poolen von Leistungen: Bestimmte Assistenzleistungen, z.B. Schulbegleitung, können für mehrere Menschen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn dies zumutbar ist. Dadurch sollen kostenintensive Leistungen wirtschaftlicher eingesetzt werden.

Schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verlief schrittweise:

Reformstufe 1 (2017):

Das Schwerbehindertenrecht wurde geändert, z.B. wurde neu das Merkzeichen TBl für Taubblinde eingeführt und das Merkzeichen aG steht nicht mehr nur Menschen mit orthopädischen Gesundheitsstörungen zu, sondern auch andere Ursachen für eine außergewöhnliche Gehbehinderung werden berücksichtigt.

Außerdem wurde die erste Stufe der Verbesserungen beim Heranziehen von Einkommen und Vermögen umgesetzt und das Arbeitsförderungsgeld verdoppelt. Es beträgt seitdem 52 €. Das Arbeitsförderungsgeld ist ein Teil der Vergütung, die Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen und ähnlichen Einrichtungen von anderen Leistungsanbietern bekommen.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Reformstufe 2 (2018):

Das 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde eingeführt. Geschaffen wurden der Teil 1 (Verfahrensrecht) und der Teil 3 (Schwerbehindertenrecht).
Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe der Unfallversicherung (im SGB XII) wurden vorgezogen. Außerdem wurde das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eingeführt.

Reformstufe 3 (2020):

Im SGB IX wurde der Teil 2 zur Eingliederungshilfe eingeführt und die Eingliederungshilfe wurde aus dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) herausgestrichen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden dabei von existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe getrennt, Näheres unter Eingliederungshilfe > Abgrenzung zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Gleichzeitig wurde die 2. Stufe der Verbesserungen beim Heranziehen von Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe umgesetzt:

- Der Einkommensfreibetrag wird jährlich angepasst und ist abhängig von der Art des Einkommens. Liegt der Verdienst darüber, muss ein Eigenbeitrag geleistet werden.
- Der Vermögensfreibetrag wurde auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße erhöht. Die Bezugsgröße ändert sich jährlich, sodass auch der Vermögensfreibetrag automatisch jedes Jahr angepasst wird.
- Das Partnereinkommen und -vermögen wird **nicht mehr** herangezogen.

Reformstufe 4 (2023):

Diese Reformstufe wurde **nicht** umgesetzt, weil wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, dass das gewünschte Ziel mit den geplanten Änderungen nicht erreicht werden konnte:

Eigentlich sollte **sprachlich** neu definiert werden, wer Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, **ohne** zu ändern, wer **tatsächlich** Anspruch darauf hat. Die bisherige Definition sollte dem neuen Behinderungsbegriff angepasst werden und diskriminierende Sprache sollte ersetzt werden. Eine Behinderung wird heute nicht mehr als Eigenschaft einer Person definiert, sondern als Zusammenspiel einer Beeinträchtigung/Besonderheit eines Menschen mit Barrieren in der Außenwelt. Näheres unter Behinderung.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen haben ergeben, dass die sprachlichen Änderungen auch geändert hätten, wem die Eingliederungshilfe zusteht.

Deshalb wurde schon 2021 mit dem Teilhabestärkungsgesetz eine Übergangsregelung geschaffen, die Bezug auf die Definition einer wesentlichen Behinderung in der Eingliederungshilfe-Verordnung der Sozialhilfe nimmt. Diese Verordnung ist nicht mehr in Kraft und enthält Formulierungen, die nicht zum modernen Behinderungsbegriff passen und diskriminierend wirken.

Die Verordnung soll eigentlich durch eine neue Verordnung (VOLE) ersetzt werden, was aber bisher nicht geschehen ist. Zuletzt haben Bund, Länder und Kommunen 2026 abgesprochen, dass daran erst einmal auf unbestimmte Zeit **nicht** weiter gearbeitet werden soll.

Praxistipps

- Nähere Informationen über die Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Soziales > Bundesteilhabegesetz.
- Das Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz informiert unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de über die praktische Umsetzung der Neuerungen des BTHG. Die Seiten werden allerdings seit 2025 nicht mehr aktualisiert. Deswegen sind nicht mehr alle Inhalte aktuell.

Wer hilft weiter?

Fragen beantwortet das Bürgertelefon zum Thema Behinderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 221911-006, Mo–Do von 8–17 und Fr 8–12 Uhr.

Verwandte Links

Assistenzleistungen

Behinderung

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Behinderung > Leistungen zur Mobilität

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BAR

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Frühförderung von Kindern mit Behinderungen

Integrationsamt

Kraftfahrzeughilfe

Leistungen zur Beschäftigung

Persönliches Budget

Rehabilitation

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Werkstätten für behinderte Menschen WfbM

Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg